

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Oktober 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de) | Telefon 030-20308-2610

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Editorial.....  | 1  |
| Deutschland hat gewählt.....  | 1  |
| Aktuelles Steuerrecht.....  | 3  |
| Umsatzsteuer: BMF verschiebt nochmals zwingende Anwendung der Gelangensbestätigung .....  | 3  |
| Einführungsschreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts veröffentlicht.....  | 5  |
| Keine Abgeltungsteuer für Zinsen unter nahen Angehörigen .....  | 10 |
| Finanzgericht Berlin-Brandenburg: Einheitsbewertung für die Grundsteuer auch auf den 1. Januar 2009 noch verfassungsgemäß.....                        | 11 |
| Aktuelle Haushaltspolitik .....   | 12 |
| Trotz leicht gedämpftem Zuwachs im August bislang in 2013 deutliche höhere Steuereinnahmen als 2012.....  | 12 |
| Bundesfinanzministerium erwartet für 2013 einen annähernd ausgeglichenen Staatshaushalt - Strukturell ergibt sich sogar weiterhin ein Überschuss..... | 15 |
| Aktuelle EU-Haushaltspolitik.....   | 16 |
| Studie der EU-Kommission: Anwachsen der Mehrwertsteuer-Lücke um 70 Prozent -Hauptverursacher ist die Finanz- und Wirtschaftskrise.....                | 16 |
| Rezensionen .....   | 17 |
| Steuerberater Handbuch 2013 .....   | 17 |
| Praktiker-Lexikon Umsatzsteuer, 4. Auflage 2013.....  | 18 |
| Steuerrecht der Vereine.....  | 19 |

---

## Editorial

### ■ Deutschland hat gewählt

Deutschland hat gewählt – und einen Wahlsieger hervorgebracht: Die Union. Eine der zentralen Aussagen in den Wahlprogrammen von CDU und CSU bezieht sich auf Steuern. Steuererhöhungen werden kategorisch ausgeschlossen. Trotz des auch wegen dieser klaren Positionierung eindeutigen Wahlerfolgs sind die Kanzlerin und die Union aber bei der Bildung der nächsten Bundesregierung auf einen Koalitionspartner angewiesen. Und genau hier beginnt aus Sicht derjenigen, die sich bei

der Wahl vor allem wegen der klaren Aussage gegen Steuererhöhungen für die Unionsparteien entschieden haben, das Problem. Denn trotz des deutlichen Votums der Wähler gegen Steuererhöhungen scheint es bei den Sondierungsgesprächen im Vorfeld von Koalitionsverhandlungen zwischen Union und SPD oder zwischen Union und Grünen vor allem auch um die Frage zu gehen, mit welchem Kompromiss in Bezug auf Steuererhöhungen beide Seiten am ehesten ihr Gesicht wahren können.

Viele befürchten, dass die Union höhere Steuerbelastungen als Preis für die Bildung einer Regierungskoalition zahlen müssen. Diskutiert werden dabei eine Anhebung des Reichensteuersatzes oder des Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer, eine weitere Akzeptanz der belastenden Wirkung durch die Kalte Progression sowie eine (dauerhafte) „Einarbeitung“ des Solidaritätszuschlages in den Einkommensteuertarif. Fest steht: alle diese Varianten würden dem Standort Deutschland schaden.

Dabei liegen eindeutige Belege dafür vor, dass die Steuereinnahmen gerade wegen des robusten Wirtschaftswachstums auch ohne Steuererhöhungen in den kommenden Jahren deutlich steigen werden. Die Schuldenprobleme wird Deutschland jedenfalls am ehesten durch ein hohes Wirtschaftswachstum lösen können. Der gesamtstaatlich strukturelle Haushaltsausgleich ist so jedenfalls schon erreicht (s. hierzu Seite 15). Dieser Weg sollte konsequent weitergegangen werden: Mit einem international wettbewerbsfähigen Steuersystem, das Innovationen und Investitionen und damit das Wachstum und Beschäftigung stärkt – und so dann auch das Steueraufkommen kontinuierlich steigert.

Schaut man sich an, wer für die Parteien in den Sondierungsgesprächen am Start ist, beschleicht einen das Gefühl, dass die Position „keine Steuererhöhungen“ unter die Räder kommen könnte. Vor allem die bei allen Parteien stark vertretenen Länderinteressen lassen befürchten, dass das eindeutige Wählervotum gegen höhere Steuerbelastungen keinen Bestand haben wird – obwohl auch die Länder von den wachstumsbedingten aktuellen Steuererhöhungen profitieren (s. S. 14). (Kam)

## Aktuelles Steuerrecht

### ■ Umsatzsteuer: BMF verschiebt nochmals zwingende Anwendung der Gelangensbestätigung

#### *Übergangsfrist bis Jahresende*

Im März 2013 hat der Bundesrat die Belegnachweise in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erneut geändert. Die neuen Vorschriften sind zum 1. Oktober 2013 in Kraft getreten (vgl. Beitrag in der Steuerinfo April 2013). Das BMF hatte damals angekündigt, schnellstmöglich ein Schreiben zu veröffentlichen, mit dem Hinweise zur Anwendung der neuen Vorschriften gegeben werden sollen. Da das angekündigte Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung erst Mitte September 2013 veröffentlicht wurde, wurde die Übergangsfrist nochmals verlängert. Danach wird es nicht beanstandet, wenn für Umsätze bis zum 31. Dezember 2013 der Belegnachweis noch anhand der bis Ende 2011 geltenden Regelungen erfolgt. Damit sind der neue § 17a UStDV und die inzwischen vorliegenden Anwendungshinweise erst ab dem 1. Januar 2014 zwingend anzuwenden.

#### *Anwendungsschreiben veröffentlicht*

Am 16. September 2013 hat die Finanzverwaltung das lange erwartete [BMF-Schreiben](#) veröffentlicht, mit dem sie sich zur Anwendung der neuen Vorschriften zum Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen äußert.

Die Finanzverwaltung gibt darin Hinweise u. a. zu folgenden Punkten:

- Die Gelangensbestätigung kann auch von einem zur Abnahme Beauftragten unterschrieben werden. Neben einem Arbeitnehmer des Abnehmers kann dies z. B. ein selbständiger Lagerhalter sein, der für den Abnehmer den Liefergegenstand entgegen nimmt, ein anderer Unternehmer, der mit der Warenannahme beauftragt wurde, oder im Reihengeschäft der tatsächliche (letzte) Abnehmer. Ein mit dem Warentransport beauftragter selbständiger Dritter (z. B. Spediteur) kann insoweit nicht zur Abnahme der Ware beauftragt sein.
- Die Gelangensbestätigung kann in elektronischer Form abgegeben werden, z. B. per E-Mail, ggf. mit Dateianhang, per Computerfax, per Web-Download oder im Weg des elektronischen Datenaustauschs (EDI). Die Unterschrift ist in diesen Fällen entbehrlich, wenn z. B. über den Header-Abschnitt der E-Mail erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder Beauftragten begonnen hat. Dabei ist es unschädlich, wenn die E-Mail-Adresse nicht vorher bekannt war. Auch muss die Domain weder auf den Ansässigkeitsstaat des Abnehmers noch den Be-

stimmungsmitgliedstaat der Lieferung hinweisen, mithin kann sie z. B. auch mit einer „de“- oder „com“-E-Mail-Adresse übermittelt werden.

- Die E-Mail, mit der die Gelangensbestätigung übersandt wird, muss aufbewahrt werden. Sie kann – ebenso wie die auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung – auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden – dies gilt jedoch nur für umsatzsteuerliche Zwecke!
- Sammelbestätigungen dürfen Umsätze aus bis zu einem Quartal (Kalendervierteljahr) enthalten. Als Zeitpunkt des Warenerhalts ist jedoch der jeweilige Monat anzugeben.
- Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erstellt werden und auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die erforderlichen Angaben insgesamt ergeben, z. B. Lieferschein und Bestätigung des Warenerhalts. Eine gegenseitige Bezugnahme in den Dokumenten ist nicht erforderlich.
- Die Gelangensbestätigung kann auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden; andere Sprachfassungen bedürfen einer amtlichen Übersetzung.
- Auch der Nachweis per Frachtbrief, Spediteursbescheinigung, Kurierdienst sowie Postdienstleister kann jeweils aus mehreren Dokumenten bestehen, die nicht aufeinander Bezug nehmen müssen
- Frachtbriefe werden nur anerkannt, wenn sie vom Auftraggeber des Frachtführers (Versender) unterzeichnet sind. Beim Eisenbahnfrachtbrief kann die Unterschrift des Auftraggebers durch einen Stempelaufdruck oder einen maschinellen Bestätigungsvermerk ersetzt werden. Beim Seawaybill oder Airwaybill kann von der Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers abgesehen werden. Zudem ist die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung für den Erhalt des Liefergegenstands erforderlich. Der CMR-Frachtbrief wird demgemäß nur mit einer Empfängerunterschrift in Feld 24 anerkannt; dies kann wie bei der Gelangensbestätigung ein zur Abnahme Beauftragter (z. B. selbständiger Lagerhalter) sein.
- Die Spediteursbescheinigung kann ebenfalls elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall ist die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers entbehrlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung in dessen Verfügungsbereich begonnen hat (zu Einzelheiten siehe oben).
- Für Kurierdienstleistungen wurde eine Vereinfachungsregelung für Warensendungen mit einem Gesamtwert von max. 500 Euro auf-

genommen: Danach kann in diesen Fällen auf das tracking-and-tracing-Protokoll verzichtet werden, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung geführt werden kann.

- Zudem kann bei Kurierdienstleistungen hinsichtlich der schriftlichen bzw. elektronischen Auftragserteilung auf schriftliche Rahmenvereinbarungen oder schriftliche Bestätigungen des Kurierdienstes (z. B. Einlieferungslisten oder Versandquittungen) verwiesen werden.
- Die Alternativnachweise, die bei Beförderung von Waren im innergemeinschaftlichen Versandverfahren sowie bei der Lieferung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren zugelassen sind, sind auch in sog. Versandungsfällen (Transport der Ware erfolgt durch einen vom Lieferanten bzw. Abnehmer beauftragten selbständigen Dritten, z. B. Spediteur) anwendbar.

*Fazit: Die Finanzverwaltung hat in dem nun veröffentlichten Anwendungsschreiben eine Reihe von Forderungen der Wirtschaft aufgegriffen. Dies war unerlässlich, da die neuen Vorschriften für die Unternehmen anderenfalls in der Praxis kaum handhabbar gewesen wären. Aber auch diese „Vereinfachungen“ können nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Beförderungsfällen (Transport durch den Lieferanten bzw. den Abnehmer selbst) künftig generell eine nachträglich auszustellende Gelangensbestätigung vorzulegen ist. Insbesondere bei Selbstabholung durch den Abnehmer kann dies zu Schwierigkeiten führen. Insgesamt müssen die Unternehmen anhand der neuen Anwendungshinweise die internen Abläufe überprüfen und ggf. anpassen. Die ursprünglich in Aussicht gestellte Umstellungsfrist von sechs Monaten hat sich nun leider auf die Hälfte reduziert. Immerhin hat die Finanzverwaltung erkannt, dass Prozess- bzw. Softwareanpassungen in Unternehmen nicht ad hoc erfolgen und auch erst in Angriff genommen werden können, wenn entsprechende Hinweise des BMF schriftlich vorliegen. (Ng)*

## ■ Einführungsschreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts veröffentlicht

Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat das BMF begleitende Ausführungen und zahlreiche Anwendungsbeispiele zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 veröffentlicht.

Zum 1. Januar 2014 tritt das neue steuerliche Reisekostenrecht in Kraft (Steuerinfo Juli 2013). Mit dem Einführungsschreiben soll der Umstieg erleichtert werden. Zudem beinhaltet es zahlreiche Anwendungsbeispiele.

Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung des Schreibens:

## *Erste Tätigkeitsstätte*

Definition erste Tätigkeitsstätte (Rz. 2 ff)

Der Arbeitnehmer kann zukünftig nur eine oder gar keine erste Tätigkeitsstätte haben. Sowohl betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers als auch von Dritten (Kunden) können zukünftig erste Tätigkeitsstätte sein. Ein Homeoffice ist mangels betrieblicher Eigenschaft hiervon ausgenommen.

## *Dauerhafte Tätigkeit*

Damit eine Tätigkeitsstätte "erste" sein kann, muss der Arbeitnehmer an dieser dauerhaft (unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses, mehr als 48 Monate) tätig werden sollen. Dies stellt eine Prognose dar. Als dauerhaft gilt auch die Formulierung „bis auf weiteres“.

Zudem muss er dieser zugeordnet sein oder es müssen zeitliche Kriterien vorliegen.

## *Zuordnung des Arbeitgebers vorrangig*

Die Zuordnung des Arbeitgebers ist immer vorrangig und hat Sperrwirkung. Zeitliche oder quantitative Kriterien spielen bei Vorliegen einer Zuordnung durch den Arbeitgeber keine Rolle. Es reichen auch Hilfstätigkeiten aus. Die Zuordnung muss entsprechend dokumentiert sein. Hierzu reichen Reisekostenabrechnungen, -richtlinien, Vermerke oder Notizen aus.

Grundsätzlich ist die Dauerhaftigkeit anhand einer Prognose zu Beginn der Tätigkeit zu treffen. Änderungen der Zuordnung gelten nur für die Zukunft. Unvorhergesehene Ereignisse wie Krankheit, politische Unruhen oder Insolvenz führen nicht zu einer rückwirkenden Änderung der Prognose.

Beim grenzüberschreitenden Arbeitnehmereinsatz kann die Zuordnung durch das aufnehmende Unternehmen (eigenständiger Arbeitsvertrag) oder durch das entsendende Unternehmen erfolgen. Auch gelten die gleichen zeitlichen Kriterien.

## *Nachholung der Dokumentation*

Die Zuordnungsentscheidung bzw. die Dokumentation muss für alle Tätigkeiten mit Beginn vor dem 1. Januar 2014 nachgeholt werden, wenn sie nicht bereits vorliegt und die Zuordnung aber maßgeblich sein soll.

## *Ohne Zuordnung zeitliche Kriterien*

Liegt keine Zuordnung vor, so müssen zeitliche Kriterien (typischerweise arbeitstäglich, 2 volle Arbeitstage, 1/3 der Arbeitszeit) für die Bestimmung einer ersten Tätigkeitsstätte geprüft werden (Rz. 26 ff). Auch hier handelt es sich um eine Prognose, in welchem Umfang der Arbeitnehmer an Tätigkeitsstätten tätig werden soll. Für die zeitlichen Kriterien kommt es nur auf berufstypische Tätigkeiten an. Hilfstätigkeiten (Abholen von Auftragszetteln, Ware, Abgeben von Berichten oder Stundenzetteln) können die zeitlichen Kriterien nicht erfüllen.

Eine Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte kann dadurch erfolgen, in dem der Arbeitgeber bestimmt, dass eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn die zeitlichen Kriterien erfüllt sind.

Kommen nach den zeitlichen Kriterien mehrere Tätigkeitsstätten als "erste" in Betracht, so kann der Arbeitgeber wiederum die erste bestimmen. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit an dieser ist gleichgültig. Unterlässt er dies so ist die nächstgelegene Tätigkeitsstätte zur Wohnung die erste.

## *Sonderfälle*

### 1. Sammelpunkt und weiträumiges Arbeitsgebiet (Rz. 35ff)

Ein Sammelpunkt, der vom Arbeitgeber für das tägliche Aufnehmen der Arbeit dauerhaft bestimmt wird, ist keine erste Tätigkeitsstätte. Allerdings führen die Fahrten dorthin nur zur Geltendmachung der Entfernungspauschale. Eine Reisekostenerstattung ist ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich bei Fahrten zum dichtesten Zugang eines weiträumigen Arbeitsgebietes. Das liegt vor, wenn der Arbeitnehmer Tätigkeiten auf einer Fläche und nicht innerhalb von betrieblichen Einrichtungen verrichten soll. Zu den weiträumigen Arbeitsgebieten zählen, Häfen-, Wald-, Zustell- oder Ablesegebiete. Arbeitnehmer können aber trotzdem die Verpflegungspauschale in Anspruch nehmen.

### 2. Verpflegungsmehraufwand (Rz. 46ff)

Das Schreiben stellt klar, dass eine eintägige auswärtige Tätigkeit vorliegt, wenn der Arbeitnehmer nicht auswärts übernachtet, sondern in seiner Wohnung. Hierfür kann der Arbeitnehmer bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 Euro steuerfrei als Pauschale erhalten.

Bei mehrtägigen Tätigkeiten, also mit auswärtigen Übernachtungen, dürfen 12 Euro je An- und Abreisetag und 24 Euro für jeden Zwischentag gezahlt werden.

## *Neue Verpflegungspauschalen*

Die Dreimonatsfrist bleibt für Tätigkeiten an derselben Auswärtstätigkeitsstätte erhalten. Dieselbe Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn diese an mindestens drei Tagen wöchentlich für die Tätigkeit aufgesucht wird. Die Prüfung des Unterbrechungszeitraumes erfolgt jeweils im Nachhinein.

Verpflegungspauschalen dürfen wie bisher den steuerfreien Satz bis max. 100 Prozent übersteigen. Der übersteigende Betrag muss pauschal versteuert werden nach § 40 Abs. 2 EStG.

## *Dreimonatsfrist bleibt*

### 3. Mahlzeitengestellung (Rz. 60ff)

## *An Arbeitgeber veranlasste Mahlzeiten*

Die Mahlzeitengestellung wurde mit der neuen gesetzlichen Regelung neu gestaltet. Für übliche arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten ist der Sachbezugswert als Bewertungsmaßstab anzusetzen. Übliche Mahlzeiten sind zukünftig Mahlzeiten mit einem Wert von bis zu 60 Euro inkl. Umsatzsteuer und Getränke. Alle im Wert darüber liegenden Mahlzeiten sind Belohnungessen und dementsprechend individuell zu versteuern.

Sind Mahlzeiten in Rechnungen nicht beziffert (z. B. bei Fortbildungsveranstaltungen in Tagungspauschalen enthalten), so ist nach dem

## *Kleinbetragsrechnung bis max. 150 Euro möglich*

Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall zu entscheiden, ob die Mahlzeit üblich ist.

Für arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten muss neben dem maximalen Wert von 60 Euro auch eine auf den Arbeitgeber ausgestellte Rechnung vorliegen. Auf die Adresse kann zukünftig im Rahmen der Kleinbetragsrechnungsregelung nach § 14 UStG i. V. m. §§ 33 UStDV bei einem Rechnungsbetrag bis zu 150 Euro verzichtet werden.

## *Kein Sachbezugswert bei Reisen über acht Stunden*

Der Sachbezugswert ist für Mahlzeiten nicht anzusetzen, die anlässlich von Reisen erfolgen, für die die Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale nach dem Gesetz beanspruchen können (also Reisen über 8 Stunden und mehrtägige Reisen) und die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen ist.

## *Kürzung der Pauschalen*

Kann der Arbeitnehmer nach dem Gesetz eine Verpflegungspauschale beanspruchen und wird diese vom Arbeitgeber gezahlt, so muss diese für jede zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitgeber gekürzt werden. Die Kürzung beträgt 4,80 Euro für ein Frühstück und je 9,60 Euro für ein Mittag- oder Abendessen. Im Ergebnis darf der Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen nur in voller Höhe erhalten, wenn er keine Mahlzeit vom Arbeitgeber gestellt bekommen hat. Umgekehrt: bei einer Vollverpflegung dürfen keine Pauschalen mehr steuerfrei gezahlt werden.

Zahlt der Arbeitgeber keine Pauschale, stellt aber Mahlzeiten zur Verfügung, so braucht er keine Kürzung oder Versteuerung der Mahlzeiten vorzunehmen. Diese wird dann vom Finanzamt bei einer eventuellen Einkommensteuerveranlagung durchgeführt.

Die Kürzung erfolgt immer tagesbezogen und maximal bis auf 0 Euro. Vom Arbeitnehmer zu zahlende Entgelte für die Verpflegung werden angerechnet. Hierzu enthält das Schreiben zahlreiche Beispiele.

## *Kürzung auch bei Geschäftsfreundebe- wirtung*

Die Kürzung muss auch erfolgen, wenn der Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung oder einem Arbeitsessen während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes teilnimmt, wenn diese vom Arbeitgeber veranlasst wurden (Rz. 77). Mahlzeiten die ein Dritter bezahlt bzw. veranlasst hat, führen nicht zur Kürzung.

Ein Werbungskostenabzug seitens des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Pauschalen (auch gekürzt) gezahlt hat.

## *Sachbezugswert bei Reisen unter acht Stunden*

Demzufolge ist der Sachbezugswert anzusetzen und zu versteuern, wenn keine Verpflegungspauschale beansprucht werden kann (eintägige Reisen unter 8 Stunden oder ohne Aufzeichnung, nach Ablauf der Dreimonatsfrist). Für diesen Fall ist eine neue Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a EStG mit einem Steuersatz von 25 Prozent eingeführt worden.

## *Bescheinigung des Buchstabens "M"*

Für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber veranlasst, muss beim Arbeitnehmer ein „M“ auf die Jahreslohnsteuerbescheinigung eingetragen werden (Rz.84). Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für steuerfreie Verpflegungspauschalen eine andere Aufzeichnung als nach § 4 Abs. 3 LStDV zugelassen hat, kann bis max. 2015 auf die Bescheinigung verzichtet werden. Weitere Bescheinigungen sind vom Arbeitgeber, auch nicht zur Vorlage beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung, über die Reisekostenabrechnungen hinaus nicht erforderlich.

## *Unbegrenzter Abzug von Unterkunftskosten*

### 4. Unterkunftskosten (Rz.104)

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten können unbegrenzt übernommen werden. Es ist lediglich die Notwendigkeit zu überprüfen. Einschränkungen bezüglich der Hotelkategorie gibt es nicht.

## *Ab 49. Monat Kostendeckelung auf 1.000 Euro*

Bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtungen an derselben Tätigkeitsstätte dürfen ab dem 49. Monat nur 1000 Euro monatlich steuerfrei erstattet werden. Für Auslandsübernachtungen gilt dies nicht.

Die 48-Monatsfrist beginnt erst, wenn dieselbe Tätigkeitsstätte an mindestens drei Tagen aufgesucht wird. Eine Unterbrechung von mindestens sechs Monaten führt zum Neubeginn der Frist.

## *Zusätzliche Voraussetzung bei doppelter Haushaltsführung*

### 5. Doppelte Haushaltsführung (Rz.93ff)

Das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung erfordert zukünftig die finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Lebensmittelpunkt. Diese liegt vor, wenn 10 Prozent der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten vom Arbeitnehmer mitgetragen werden. Bei Arbeitnehmern mit der Steuerklasse III-V kann die finanzielle Beteiligung ohne Nachweise unterstellt werden. Ledige Arbeitnehmer müssen dies dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen (Rz. 102).

## *Maximale Unterkunftskosten von 1.000 Euro*

Die Höhe der steuerfrei erstatteten Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung darf 1.000 Euro im Monat nicht übersteigen. Hierzu zählen alle mit der Wohnung anfallenden Kosten. Wird der Betrag nicht ausgeschöpft, so kann er auf die Folgemonate im selben Kalenderjahr übertragen werden (Rz. 99). Erstattungen von Nebenkosten mindern die Unterkunftskosten im Zeitpunkt des Zuflusses. Auf die Größe und die ortsübliche Miete kommt es nicht mehr an.

*Fazit: Mit dem umfangreichen Schreiben werden zahlreiche Beispiele für den praktischen Umstieg zur Verfügung gestellt. Auch wenn einige Dinge enthalten sind, die zunächst stark bürokratisch aussehen, wird die Praxis ab dem 1. Januar 2014 zeigen, wie viel Nachbesserungsbedarf an den Neuregelungen bestehen wird. (KG)*

## ■ Keine Abgeltungsteuer für Zinsen unter nahen Angehörigen

### *Zinsen grundsätzlich mit 25 Prozent Abgeltungsteuer*

Grundsätzlich werden Zinsen – wie andere Kapitalerträge – mit einem besonderen Steuersatz bei der Einkommensteuer versteuert. Dieser beträgt 25 Prozent und hat abgeltende Wirkung. Ein etwaiger höherer individueller Steuersatz greift nicht (§ 32d Abs. 1 EStG).

### *Ausnahme: nahe stehende Personen ...*

Dieser besondere Steuersatz gilt u. a. nicht, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind (§ 32d Abs. 1 Buchst. a EStG). Diese Regelung soll verhindern, dass Einkünfte, die dem individuellen (höheren) Steuersatz unterliegen, durch Gestaltungen zwischen nahe stehenden Personen in solche „umgewandelt“ werden, die dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent unterliegen.

### *... z. B. Geschwister*

Das FG Baden-Württemberg hat am 16. April 2013 (Az.: 8 K 3100/11) entschieden, dass als nahe stehende Personen auch Geschwister anzusehen sind, selbst wenn diese sich so sehr entfremdet haben, dass sie nur noch über Anwälte miteinander kommunizieren. In einem ähnlich gelagerten Fall entschied das FG München ebenso (Urteil vom 26. Februar 2013, Az.: 11 K 2365/10).

### *Keine gesetzliche Definition*

Der Begriff der nahe stehenden Person ist in § 32d Abs. 2 EStG nicht weiter definiert. Hätte der Gesetzgeber Familienangehörige hiervon erfassen wollen, so hätte er sich unproblematisch auf § 15 AO und damit den Begriff der nahen Angehörigen beziehen können. Laut Gesetzesbegründung soll ein Näheverhältnis i. S. d. § 32d Abs. 2 Buchst. a EStG vorliegen, wenn die Person den Steuerpflichtigen beherrschen oder diesen wenigstens – aus außergeschäftlichen Gründen – beeinflussen kann. Verwandtschaftsverhältnisse sind nicht explizit in der Begründung genannt. Im Fall der entfremdeten Geschwister schien ein solches Näheverhältnis nicht (mehr) gegeben zu sein.

### *Kein Rückgriff auf AStG*

Ein Rückgriff auf § 1 Abs. 2 AStG, der den Begriff „nahe stehende Person“ kennt, lehnte das FG Baden-Württemberg ab. Sonst hätte der Gesetzgeber einen Verweis vornehmen oder wenigstens in der Gesetzesbegründung auf § 1 Abs. 2 AStG Bezug nehmen können.

### *Familienrechtliche Beziehung genügt*

Das FG Baden-Württemberg begründete seine Entscheidung mit dem Sinn und Zweck der Ausnahmvorschrift, nämlich der Verhinderung von Gestaltungen, die die Steuersatzspreizungen zwischen (höherem) individuellen und Abgeltungsteuersatz nutzen. Die Gefahr einer solchen Gestaltung bestünde immer dann, wenn zwischen den handelnden Personen eine Beziehung besteht, die den Interessengegensatz, der zwischen fremden Dritten besteht, einschränkt. Die familienrechtliche Beziehung der Geschwister genügt dem FG Baden-Württemberg zur Ansicht, dass der Interessengegensatz eingeschränkt ist.

## ■ Finanzgericht Berlin-Brandenburg: Einheitsbewertung für die Grundsteuer auch auf den 1. Januar 2009 noch verfassungsgemäß

### *In der Sache Mitspiegel streitig*

Mit Urteil vom 20. Februar 2013 (Az. 3 K 3190/09) hatte das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg über einen Streitfall zur Grundsteuer, insbesondere zur Einheitsbewertung des Grundstücks, zu entscheiden. In der Sache selbst hatte der Kläger keinen Erfolg. Zwar existierte am Hauptstellungszeitpunkt 1. Januar 1964 kein Mietspiegel für das betreffende Grundstück. Die Schätzung der Jahresrohmierte für das Ertragswertverfahren durch das Finanzamt wurde aber durch das FG nicht beanstandet.

### *Bewertung zum 1. Januar 2009 auch noch verfassungsgemäß*

Der Kläger berief sich darüber hinaus auf die Verfassungswidrigkeit der Erhebung der Grundsteuer und verwies auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30. Juni 2010 (Az. II R 60/08 und II R 12/09). Der BFH hatte in diesen Urteilen ausgeführt, dass zumindest bis zum 1. Januar 2007 die Einheitsbewertung für Zwecke der Grundsteuer noch als verfassungsgemäß anzusehen sei. Dieser Argumentation folgt das FG Berlin-Brandenburg und dehnt sie auf Bewertungsstichtage bis zum 1. Januar 2009 aus. Als Begründung führt das FG an, dass Wertverzerrungen bei der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer wegen der geringeren steuerlichen Belastungswirkung verfassungsrechtlich in höherem Ausmaß hinnehmbar seien, als bei der früheren Vermögensteuer bzw. Erbschaft- und Schenkungsteuer, die wegen der Einheitsbewertung seinerzeit als verfassungswidrig eingestuft wurden.

### *Strukturelle Unterschiede schon wegen Pauschalierungen*

Darüber hinaus spricht aus Sicht des FG gegen die Verfassungswidrigkeit, dass das im Bewertungsrecht angelegte Ertragswertverfahren schon strukturell Unterschiede zwischen Bewertungsobjekten nur ansatzweise erfassen kann, da es ein pauschalierendes Wertermittlungsverfahren ist.

### *Kein Erhebungsdefizit*

Auch sah das FG kein strukturelles Erhebungsdefizit, da insbesondere die umfangreichen Erklärungs-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten des § 29 BewG eine bis auf Einzelfälle lückenlose Erfassung der Bewertungsobjekte ermöglicht.

### *BFH-Entscheidungen nur mit Ankündigungscharakter*

Zu guter Letzt äußerte das FG Berlin-Brandenburg seine Auffassung, dass den vorgenannten Entscheidungen des BFH lediglich Ankündigungscharakter beizumessen ist. Nachdem sich die finanzgerichtliche Rechtsprechung jahrzehntelang hinsichtlich der Einheitsbewertung als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zurückgehalten habe, muss dem Gesetzgeber deshalb auch für Zeiträume nach dem 1. Januar 2007 noch eine zeitlich ausreichende Übergangsphase eingeräumt werden. Insbesondere führte das FG hier Abstimmungsschwierigkeiten aufgrund des föderalen Prinzips zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften

an.

*Fazit: Die Grundsteuer bleibt im Fluss, insbesondere die Einheitsbewertung. Auch wenn sich die FG scheuen, aufgrund der unseres Erachtens evidenten verfassungsrechtlichen Bedenken eine Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht zu stellen, wird über kurz oder lang der Gesetzgeber nicht um den Reformdruck herumkommen. Letztlich bleiben die Entscheidungen in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Spätestens dann herrscht Gewissheit. (Gs)*

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ Trotz leicht gedämpftem Zuwachs im August bislang in 2013 deutliche höhere Steuereinnahmen als 2012

#### *Steuereinnahmen steigen weiter*

Die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) sind zwar im August 2,4 Prozent niedriger als im August 2012, aber insgesamt stiegen sie im Zeitraum Januar bis August im Vergleich zum Vorjahr um 9,1 Mrd. Euro bzw. 2,6 Prozent. Sie liegen damit im Plan der Steuerschätzung und spiegeln die weiterhin günstige wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland wider.

#### *Leichter Rückgang im August durch Sondereffekte*

Der leichte Aufkommensrückgang im August 2013 im Vergleich zum August 2012 ist zum überwiegenden Teil auf zwei Sondereffekte zurückzuführen: Zum einen auf einen durch Einmaleffekte erhöhten Basiswert bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (aufgrund einer besonderen Dividendenausschüttung im Jahr 2012), zum anderen auf gestiegene Erstattungen für Vorjahre bei der Körperschaftsteuer. Die gemeinschaftlichen Steuern unterschritten das Vorjahresniveau insgesamt um circa 0,8 Mrd. Euro. Beim Bund wirkten zusätzlich auch die im Vergleich zum August des Vorjahres höheren Abführungen an den EU-Haushalt einnahmemindernd. Die EU-Kommission hat in diesem Monat von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die ihr zustehenden Strukturfondsmittel wesentlich stärker auszuschöpfen als noch im gleichen Monat des Vorjahres, was zum Ende einer auslaufenden EU-Förderperiode (hier: 2007 bis 2013) üblich ist.

#### *Wachstumsbedingt weiter steigende Steuereinnahmen*

Die Einnahmen des Bundes konnten im Zeitraum Januar bis August 2013 die Einnahmen des Vorjahresniveaus fast erreichen (- 0,1 Prozent). Der leichte Rückgang ist zum größten Teil auf die höheren EU-Abführungen zurückzuführen. Wie hoch die jährlichen Eigenmittelab-

fürungen der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt tatsächlich sind, lässt sich erst am Ende des Haushaltsjahres beziffern. Bei den Ländern wurde das Ergebnis des Vorjahres im Zeitraum Januar bis August 2013 um 2,6 Prozent übertroffen, wobei die reinen Ländersteuern (mit einem Plus von 10,4 Prozent) wesentlich zu dieser günstigeren Entwicklung beitrugen. Der den Gemeinden zufließende Teil der gemeinschaftlichen Steuern verzeichnete ebenfalls einen deutlichen Zuwachs (+ 7,1 Prozent).

## *Im Einzelnen ...*

Die Entwicklung der Kasseneinnahmen einzelner Steuerarten in diesem Jahr: Nach wie vor begünstigen das hohe Beschäftigungsniveau sowie Tariflohnsteigerungen das Lohnsteueraufkommen. Im Zeitraum Januar bis August 2013 übertrafen die Einnahmen der Lohnsteuer das Niveau des Vorjahreszeitraums um 6,0 Prozent, das der veranlagten Einkommensteuer sogar um 19,3 Prozent. Das Aufkommen der Körperschaftsteuer ist hingegen leicht gesunken (-1,3 Prozent), größeren Aufschluss über die weitere Entwicklung der Körperschaftsteuer wird allerdings erst der Monat September mit der Kassenwirksamkeit der dritten Rate der Vorauszahlungen bringen.

## *Ertragsteuern +25 Prozent*

Bei um Sondereffekte bereinigter Vorjahresbasis ergibt sich bei den veranlagten Steuern vom Ertrag im aktuellen Vorjahresvergleich ein Zuwachs im Bruttoaufkommen um circa 25 Prozent. Auch beim Kassenaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag ergibt sich – bereinigt um Sondereffekte – ein Zuwachs des Kassenaufkommens gegenüber dem Vorjahreszeitraum von rund 4 Prozent. Bei der Abgeltungsteuer wurde ein Aufkommenszuwachs von 4,6 Prozent erreicht.

## *Umsatzsteueraufkommen kontinuierlich steigend*

Die Steuern vom Umsatz stiegen im Berichtsmonat August 2013 um 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat an. Somit sind die Einnahmen der Steuern vom Umsatz in den vergangenen vier Monaten kontinuierlich angestiegen, nachdem in den ersten vier Monaten des Jahres noch negative Zuwachsraten zu verzeichnen waren. Insgesamt stiegen die Einnahmen im Zeitraum Januar bis August 2013 damit um 1,2 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

| <b>Steuereinnahmen von Bund und Ländern<sup>1</sup></b>              |                                     |             |
|--|-------------------------------------|-------------|
| Januar bis August 2013; Veränderungen ggü. Vorjahr in %              |                                     |             |
| <b>Gemeinschaftliche Steuern</b>                                     | Lohnsteuer <sup>2</sup>             | 6,0         |
|  | veranlagte Einkommensteuer          | 19,3        |
|  | nicht veranlagte Steuern vom Ertrag | -16,3       |
|  | Abgeltungsteuer <sup>3</sup>        | 4,6         |
|  | Körperschaftsteuer                  | -1,3        |
|  | Steuern vom Umsatz                  | 1,2         |
|  | <b>insgesamt</b>                    | <b>2,9</b>  |
| <b>Bundessteuern</b>   | Energiesteuer                       | 0,1         |
|  | Tabaksteuer                         | -1,9        |
|  | Solidaritätszuschlag                | 3,7         |
|  | <b>insgesamt</b>                    | <b>0,2</b>  |
| <b>Ländersteuern</b>   | Grunderwerbsteuer                   | 15,2        |
|  | <b>insgesamt</b>                    | <b>10,4</b> |
| <b>Bund<sup>4</sup></b>  | <b>insgesamt</b>                    | <b>-0,1</b> |
| <b>Länder<sup>4</sup></b>  | <b>insgesamt</b>                    | <b>2,6</b>  |
| <b>EU-Eigenmittel</b>  | <b>insgesamt</b>                    | <b>20,7</b> |
| <b>Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer</b>             |                                     | <b>7,1</b>  |
| <b>Steueraufkommen</b>   | <b>insgesamt (ohne Gem.steuern)</b> | <b>2,6</b>  |
| 1) Auswahl; zur Methodik siehe BMF                                   |                                     |             |
| 2) Nach Abzug der Kindergelderstattung                               |                                     |             |
| 3) Auf Zins- und Veräußerungserträge (einschl. ehem. Zinsabschlag)   |                                     |             |
| 4) Nach Ergänzungszuweisungen  |                                     |             |
| Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Monatsbericht September 2013 |                                     |             |

*Fazit: Der DIHK sieht sich in seiner Argumentation bestätigt, dass sich über ein robustes Wachstum am ehesten die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen steigern lassen. Trotz der im Vergleich zum Vorjahr und auch im Vergleich zu den Wachstumserwartungen für 2014 in diesem Jahr eher moderaten Zunahme des Bruttoinlandprodukts steigen die Steuereinnahmen in diesem Jahr erneut deutlich. Insgesamt dürfte die Zunahme im Jahr 2013 etwa 2,5 Prozent betragen. Anfang November trifft sich der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ und wird die Schätzung aktualisieren. (Kam)*

## ■ Bundesfinanzministerium erwartet für 2013 einen annähernd ausgeglichenen Staatshaushalt – Strukturell ergibt sich sogar weiterhin ein Überschuss

### Meldungen an Eurostat am 1. Oktober

Immer am 1. April und 1. Oktober melden die EU-Mitgliedstaaten ihren Finanzierungssaldo nach der Maastricht-Abgrenzung an Eurostat, die Statistikbehörde der EU-Kommission; dort werden die Meldungen der Mitgliedstaaten in den nächsten Wochen überprüfen und am 21. Oktober 2013 dazu eine Pressemeldung veröffentlichen.

### Struktureller Überschuss im Staatshaushalt

Wie schon für 2012 kann Deutschland auch für 2013 einen annähernd ausgeglichenen Maastricht-Finanzierungssaldo an die EU-Kommission übermitteln. Das Bundesfinanzministerium erwartet für den Staat insgesamt, also für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte, in diesem Jahr einen annähernd ausgeglichenen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo von -0,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

### Strukturelle Finanzierungssalden maßgeblich

Nach den neuen Instrumenten der Haushaltsüberwachung (Fiskalvertrag und verschärfter Stabilitäts- und Wachstumspakt) sind für die Bewertung der Staatshaushalte durch die EU-Kommission die strukturellen Finanzierungssalden relevant, bei denen die Finanzierungssalden der Länder nach einem einheitlichen Verfahren um konjunkturelle Effekte bereinigt werden. Neben der Defizitgrenze von 3 Prozent des BIP rückt demnach das Ziel strukturell ausgeglichener Haushalte in den Vordergrund. Deutschland wird wie auch 2012 im Jahr 2013 einen strukturellen Überschuss aufweisen. Verbesserungen sind dabei bei allen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zu verzeichnen.

### Aber noch Schuldenstand bei 79,5 Prozent

Für die Schuldenstandsquote, also den Anteil der gesamtstaatlichen Schulden am nominalen BIP, schätzt das Bundesfinanzministerium in diesem Jahr einen Rückgang um 1 ½ Prozentpunkte auf 79 ½ Prozent. Hierzu tragen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf allen Ebenen des Staates bei, aber auch die Rückführung von Schulden, die aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise entstanden waren. Allerdings liegt Deutschland damit noch über der Schuldenstandsquote von 60 Prozent des BIP, die im Stabilitäts- und Wachstumspakt als Obergrenze der Verschuldung fixiert ist. EU-Länder, die diese Quote überschreiten, müssen das, was sie zuviel auf dem Gesamtschuldenkonto haben, jährlich um ein Zwanzigstel abbauen. (Kam)

*Fazit: Deutschland wird das Ziel, gesamtstaatlich einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, nach 2012 auch 2013 erreichen. Damit hält Deutschland diesen Teil der europäischen Schuldenbegrenzung ein. Problematisch ist die noch immer deutlich über der 60%-Grenze liegende Staatsschuldenquote von knapp 80%. Allerdings erfüllt*

*Deutschland auch hier die Vorgabe des überarbeiteten Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der vorschreibt, dass die Schuldenquote jährlich mit einem Zwanzigstel des aktuell noch über der 60 Prozent-Grenze liegendem Wert zu reduzieren ist. Stabile Steuer- und Beitragseinnahmen, niedrige Zinsbelastungen und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aller Gebietskörperschaften sorgen offensichtlich auch ohne Steuererhöhungen dafür, dass Deutschland seine Verschuldungsprobleme lösen kann. (Kam)*

## Aktuelle EU-Haushaltspolitik

### ■ Studie der EU-Kommission: Anwachsen der Mehrwertsteuer-Lücke um 70 Prozent – Hauptverursacher ist die Finanz- und Wirtschaftskrise

*MwSt-Lücke wächst – vor allem aufgrund der Finanzkrise*

Laut einer Studie zur Mehrwertsteuerlücke in den Mitgliedstaaten liegen die auf Verstöße oder Nichteinzahlung zurückzuführenden Verluste bei den Mehrwertsteuereinnahmen im Jahr 2011 EU-weit bei ca. 193 Mrd. Euro. Das sind ca. 1,5 Prozent des EU-BIP bzw. 18 Prozent der an sich geschuldeten MwSt-Einnahmen. Im Jahr 2006 betrug der Verlust nur 113 Mrd. Euro. Offenbar hat die Finanz- und Wirtschaftskrise spürbare Auswirkungen auf das Anwachsen der MwSt-Lücke gehabt: So stieg der Differenzbetrag EU-weit allein seit 2008 im Durchschnitt um fünf Prozentpunkte.

*Deutschland liegt im Mittelfeld*

Die MwSt-Lücke ist die Differenz zwischen den erwarteten und den tatsächlich abgeführten Mehrwertsteuerbeträgen. Dafür gibt es mehrere Gründe: Insolvenzen, statistische Fehler, Zahlungsverzug, legale Steuervermeidung und Betrug. Die Lücke in Deutschland ist von knapp 18 (Jahr 2000) auf nahezu 27 Mrd. Euro (Jahr 2011) gewachsen. In relativen Zahlen blieb sie mit rund zwölf Prozent, der an sich zu erwartenden MwSt-Einnahmen, aber unverändert. Damit bewegt sich Deutschland EU-weit im Mittelfeld.

*Vorschläge für ein Schließen der Lücke*

Die EU-Kommission hat mehrere – teils schon beschlossene – Vorschläge für eine größere Effektivität von MwSt-Regeln gemacht. Hierzu gehören Maßnahmen zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung, der Schnellreaktionsmechanismus zur zügigeren Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug sowie ein EU-weit einheitliches Formular für die MwSt-Anmeldung. Zusätzlich soll es ab 2015 eine einzige Anlaufstelle für die Erbringer elektronischer Dienstleistungen

und für Telekommunikationsunternehmen geben, den so genannten one stop shop. Diese brauchen dann nur noch eine einzige MwSt-Erklärung für die gesamte EU in ihrem jeweiligen Sitzstaat abzugeben.

### *Erfolgsfaktor „einfaches Steuersystem“*

Nach Auffassung der Europäischen Kommission können Steuerpflichtige umso leichter die Steuervorschriften einhalten, je einfacher diese ausgestaltet sind. Und desto leichter lassen sich betrügerische Handlungen Einzelner entdecken. Daher empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, ihre Steuerbemessungsgrundlagen zu erweitern sowie Steuerbefreiungen und -ermäßigungen einzuschränken.

### *Bemühungen fortsetzen – kein Patentrezept, da zahlreiche Ursachen*

*Fazit: Bei der Bekämpfung von MwSt-Betrug ist die Gesamtlast aus steigenden Berichts- und Befolgungspflichten für die in der Mehrzahl steuerehrlichen Unternehmen im Auge zu behalten. Eine Kriminalisierung von Unternehmen, die legale Steuervermeidungsmöglichkeiten nutzen, verbietet sich. Eine Beseitigung von Ausnahmen und Steuersatzreduzierungen muss mit einer Absenkung des allgemeinen Steuersatzes einhergehen. (Wei)*

## Rezensionen

### ■ Steuerberater Handbuch 2013



Handbuch inkl. Zugang zur Online-Datenbank  
21. Aufl. 2013, geb., 1.800 Seiten, 99,80 Euro  
ISBN 978-3-08-374013-1  
Stollfuss Verlag, Bonn

Bei allen Fragen rund um die in der Praxis wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerberaters ist dieses Handbuch als Nachschlagewerk unverzichtbar. Von A wie Abgeltungsteuer bis Z wie Zinsschranke stellt das Handbuch in einem umfangreichen „ABC der Beratungsschwerpunkte“ die besonders praxisrelevanten Fragen dar, die sich in der täglichen Arbeit des Steuerberaters stellen. Es zeigt dabei, wie man den Fallstricken ausweicht, die in der Praxis lauern, und bietet ganz konkrete Hinweise und Lösungen für die Beratung an. Zusätzlich informiert das Handbuch in separaten Kapiteln über das Berufsrecht des Steuerberaters, Fragen des Marketings und des Kanzleimanagements, der Honorargestaltung sowie über alle aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht und der Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- ABC der wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerberaters (z. B. Betriebsverpachtung, vorweggenommene Erbfolge, Insol-

- (Steuerverfahren, Außensteuerrecht)
- Kanzleimarketing und Honorargestaltung
- Berufsrecht, vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten, Fachberatertitel
- Tabellen und Übersichten zu den wichtigsten Steuerarten und Rechtsgebieten

Das ist neu

- Beratungsschwerpunkt „Stiftungen“
- Steuerrechtsänderungen für 2013
- Aktuelle Rechtsprechung im Überblick

Herausgeber und Autoren

Herausgegeben vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V., Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.

Ein kompetentes Team von Autorinnen und Autoren aus Steuerberatung, Rechtsanwaltschaft, Verwaltung und Wissenschaft sorgt für Rechtssicherheit, Aktualität und hohen Praxisnutzen.

■ Rolf-Rüdiger Radeisen

## Praktiker-Lexikon Umsatzsteuer, 4. Auflage 2013

Umfang: 608 Seiten, kartoniert, Inhalt zweifarbig, Preis: 69,90 Euro  
ISBN 978-3-941480-95-7

HDS-Verlag

Mit allen aktuellen Änderungen bis zum 1. Juli 2013

anschaulich, kompakt und aktuell

124 Stichworte von Änderung der Bemessungsgrundlage bis Zusammenfassende Meldung

Praxishinweise und Fallbeispiele liefern Lösungen der umsatzsteuerrechtlichen Fragen

Inhalt:

Das Umsatzsteuerrecht hat sich im Laufe der Jahre ständig fortentwickelt und verkompliziert. Das Praktiker-Lexikon Umsatzsteuer bietet eine umfassende Darstellung aktueller Fragen zum Umsatzsteuerrecht. Die 124 alphabetisch geordneten Stichworte mit vielen Beispielen, Schaubildern und Informationen zur aktuellen Rechtslage, der Rechtsprechung von EuGH und BFH sowie den Verwaltungsanweisungen sind an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet, um dem Ratsuchenden



innerhalb kürzester Zeit schnell und zutreffend eine praktikable Lösung anbieten zu können. Wenn Sie sich über die wichtigen umsatzsteuerlichen Fragen wie auch die Grundlagen des Umsatzsteuerrechts informieren wollen, schlagen Sie einfach beim jeweiligen Stichwort nach. Der Autor erklärt, was die wichtigen Begriffe bedeuten und was hinter den gesetzlichen Bestimmungen steht. Die Fachbegriffe sind durch gezielte Querverweise in größere Zusammenhänge eingeordnet. Damit erhalten Sie einen praxisnahen Überblick, der für das Verständnis und die Lösung umsatzsteuerrechtlicher Fragen unverzichtbar ist. Kompakte und zielgerichtete Lösungen für die alltäglichen umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen stehen im Mittelpunkt der Ausführungen. Die komplett überarbeitete und inhaltlich erweiterte 4. Auflage enthält alle aktuellen Änderungen des Umsatzsteuerrechts bis zum 1. Juli 2013 mit den Hinweisen zu den neuen Nachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Autor:

Prof. Rolf-Rüdiger Radeisen, Diplom-Kaufmann, Steuerberater in Berlin. Er ist Autor und Mitautor bei verschiedenen Umsatzsteuerkommentaren und Fachbüchern, Honorarprofessor an der HTW-Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin und seit Jahren für die GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH bundesweit in der Ausbildung zum Steuerberater tätig.

Zielgruppe:

Umsatzsteuerexperten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzverwaltung, Praktiker in den Unternehmensteuerabteilungen, Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung.

## ■ Steuerrecht der Vereine



Begründet von Herbert Schleder, OAR im Bundesministerium der Finanzen a. D.; fortgeführt von RD Dr. Michael Myßen, Diplom-Finanzwirt (FH); ROLin Arlett Feierabend, Dipl.-Finanzwirtin (FH) und ORR Andreas Kerst, Dipl.-Jurist, LL.M./MM.Finanzwirt (FH); Regierungsoberinspektorin Arlett Feierabend, Dipl.-Finanzwirtin (FH) und Oberregierungsrat Andreas Kerst, Dipl.-Jurist, LL.M./MM.

10. Auflage, 2012, 502 Seiten, broschiert, 59,80 Euro

ISBN 978-3-482-42970-5

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe Herne

Dieses bewährte Handbuch beantwortet alle mit der Besteuerung der Vereine zusammenhängenden Fragen, die Ihnen als Vorstand oder Berater begegnen. Zusätzlich erfahren Sie alles Wissenswerte über

zivilrechtliche Grundlagen und Haftungsfragen, z. B. für Steuerschulden des Vereins oder fehlverwendete Spenden. Viele Praxisbeispiele, Handlungsempfehlungen und ein ABC der gemeinnützigen Zwecke erleichtern die praktische Arbeit mit diesem Ratgeber.

Die 10. Auflage bringt Sie und Ihren Verein auf den aktuellen Rechtsstand. Berücksichtigt sind u. a. das Steuervereinfachungsgesetz 2011, die Auswirkungen des „Persche-Urteils“ zu Direktspenden in das EU-Ausland und der neue Anwendungserlass zur Abgabenordnung, der vor allem im Bereich der Gemeinnützigkeit einige wichtige Änderungen enthält.

Aus dem Inhalt:

- Zivilrechtliche Grundlagen
- Gemeinnützigkeit
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Sonstige Steuern
- Spendenrecht
- Rechnungslegung
- Prüfungen des Finanzamtes
- Übriges Steuerrecht

Der Praxis-Ratgeber zur Vereinsbesteuerung ist ideal für Vorstände und Berater von Vereinen.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*RA Jens Gewinnus, Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer, RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)*

*Verantwortliche Redakteure: RA Jens Gewinnus, RAin Brigitte Neugebauer  
Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*